



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2021

Leinefelde-Worbis, den 23.12.2021

Nr. 29

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis 299
- 9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen 300
- Bekanntmachung des Umlegungsplanes Umlegungsgebiet „Am Holzborn“, Ortsteil Breitenholz 302

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld
hier: Aufstellungsanordnung in ausgewiesenen Gebieten zum Schutz der Bestände vor dem Eintrag der Geflügelpest/§ 13 Geflügelpest-Verordnung 303
- Bereitschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“
Monat Januar 2022 311

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)

Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.

Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) i.V.m. § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05. 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Vorwort:

Aus den Ortsteilräten von Breitenholz und Kirchohmfeld kam der Wunsch, neue Grabarten auf dem jeweiligen Friedhof anzulegen.

Artikel I

Der § 14 Grabarten Absatz 2 Buchstabe f) „Friedhof Breitenholz“ wird wie folgt geändert:

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Erddoppelwahlgrabstätten | Länge 1,90 m x Breite 2,10 m |
| - Urnenreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Urnedoppelwahlgrabstätten | Länge 1,00 m x Breite 1,00 m |

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- | | |
|---|------------------------------|
| - Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m |
|---|------------------------------|

cc) Ehrengabstätten

Artikel II

Der § 14 Grabarten Absatz 2 Buchstabe h) „Friedhof Kirchohmfeld“ wird wie folgt geändert:

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Erddoppelwahlgrabstätten | Länge 1,90 m x Breite 2,10 m |
| - Urnenreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Urnedoppelwahlgrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- | | |
|--|-------------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld | Länge 1,50 m x Breite 0,75 m |
| - Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m |

Artikel III

Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

Artikel IV

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.12.2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 06.12.2021, Beschluss-Nr. 242/2021 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2021, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.12.2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister (Siegel)

9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) i.V.m. §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 16.12.2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Vorwort:

Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse müssen die Gebühren für die Beschaffung der Namenstafeln an der Baumgrabanlage angepasst werden. Innerhalb von 2 Jahren hat sich eine Preissteigerung von 18 % für die Lieferung der Namenstafeln ergeben. In Zeiten von Corona und der daraus entstandenen wirtschaftlichen Bedingungen ist eine weitere Preissteigerung zu erwarten. Daher wurde ein Mittelwert aus den zu erwartenden Preissteigerungen der nächsten 5 Jahre ermittelt und als Gebühr festgelegt.

Artikel I

Der § 5 Punkt G. Namenstafeln an Stelen der Baumgrabstätten erhält folgenden neuen Tarif:

Namenstafel für die Stele der Baumgrabstätten 396,00 €

Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel III

Die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.12.2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 06.12.2021, Beschluss-Nr. 243/2021 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2021, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.12.2021

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung des Umlegungsplanes

gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Am Holzborn“ ist nach Erörterung mit den Beteiligten durch Beschluss vom 09.12.2021 aufgestellt worden.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Leinefelde-Worbis in der Dienststelle des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis während der Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden. (Achtung, aufgrund der Coronapandemie nur mit Terminvereinbarung!)

Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Leinefelde-Worbis, den 10.12.2021



Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
Bernd Lennier



LANDKREIS EICHSFELD

Allgemeinverfügung

Nr. 2021/VG, Stadt,

Heilbad Heiligenstadt, den 21.12.2021

Allgemeinverfügung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) (auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

hier: Aufstellungsanordnung in ausgewiesenen Gebieten zum Schutz der Bestände vor dem Eintrag der Geflügelpest / § 13 Geflügelpest-Verordnung

An alle Geflügelhalter des Landkreises

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenem Geflügel in den **ausgewiesenen ornithologischen Risikogebieten** die Aufstallung von Geflügel zur Haltung in geschlossenen Ställen angeordnet. Die betroffenen Gebiete sind in den Kartenausschnitten nach **Anlage 1** rot schraffiert dargestellt.
2. Sofern in den betroffenen Gebieten im Einzelfall eine vollständige Aufstallung des Bestandes aus Gründen der Tiergesundheit nicht möglich ist, kann das Veterinäramt Ausnahmen zur Haltung unter einer geeigneten Schutzvorrichtung (siehe Hinweise) zulassen. Eine beabsichtigte Haltung unter Schutzvorrichtung ist unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zu beantragen, dabei sind Tierart und Anzahl anzugeben und die Gründe für die Notwendigkeit zu benennen.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1.-3. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt von Änderungen und dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis zu Ihrer Aufhebung.
6. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

In Deutschland werden neuerlich seit Mitte Oktober 2021 über 250 mit dem Geflügelpestvirus (HPAI) H5N1-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet.

Es scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen: HPAIV- H5N1-infizierte Wasser- und Raubvögel an der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, in Mecklenburg-Vorpommern und in Niedersachsen scheinen den Beginn eines neuen überregionalen Geschehens darzustellen. Weiterhin lassen Funde von HPAIV H5 in gesammeltem Kot von Wasservögeln bzw. gesund erlegten Enten eine weite geografische Verbreitung des Virus auch in gesund erscheinenden Wasservögeln vermuten. Die Ergebnisse der genetischen Analyse scheinen die These zu bestätigen, dass dieses Virus in Nordwesteuropa und Skandinavien auch während des Sommers kursierte. Es handelt sich daher vermutlich nicht um einen Neueintrag aus Zentralasien.

Das HPAI H5N1-Virus hat bereits wieder zu Ausbrüchen in einem Tierpark im Landkreis Vorpommern-Greifswald und in verschiedenen kommerziellen Puten-, Hühner- und Wassergeflügelhaltungen, u. a. in Niedersachsen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern geführt. Auch in Thüringen wurde Anfang Dezember 2021 in zwei Beständen der Ausbruch der Geflügelpest durch das HPAIV H5N1 festgestellt.

Die zeitlich-räumliche Interpretation des erneuten Aufflammens von HPAI- H5N1 bei verendeten Wasser-, Limikolen- und Greifvögeln, gehaltenen Vögeln und Geflügel in Deutschland und die ersten Ergebnisse der phylogenetischen Untersuchung der isolierten Viren scheinen die These zu bestätigen, dass das Virus im europäischen (Ost- und Nordsee) Raum nach wie vor (vermutlich auch unerkannt) zirkuliert. Diese Einschätzung wird von Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinhaltungen) in anderen europäischen Ländern gestützt. Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzten Rastgebieten noch etwas zunehmen. Die nordischen/arktischen Gänse und auch Entenvögel aus Skandinavien und dem Baltikum sind eingetroffen und können zur Verbreitung der zirkulierenden Viren beitragen. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Darüber hinaus lassen die derzeitigen HPAIV H5N1-Ausbrüche im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan vermuten, dass sich weitere Viren im Zusammenhang mit dem beginnenden Herbstzug von Wasservögeln in Analogie der vergangenen Epidemien außerdem und erneut nach Europa ausbreiten könnten. Daher wird gemäß Risikoeinschätzung des FLI (Stand 26.10.2021) das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln **als hoch eingestuft**.

Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z. B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 26.10.2021)

Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen in Gebieten, in denen es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen unbedingt geboten. Abhängig von Tierart, Anzahl, Stallfläche und Management kann eine Aufstallung über längeren Zeitraum mit Leiden für die Tiere verbunden sein. Für diese Fälle muss eine Abwägung zwischen größtmöglichem Seuchenschutz und Tierschutz erfolgen. Daher wurde eine Gewährung eventueller Ausnahmen für die Haltung unter geeigneten Schutzvorrichtungen eröffnet.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) i. V. m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- HPAI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. Satz 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstallungsanordnung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erfolgt. In dieser Risikobewertung wurden die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie topographische und ökologische Gegebenheiten, Witterungsverhältnisse, Vektoren und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt.

Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u.U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern aufgrund eines Eintrages aus der Wildvogelpopulation unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Geflügel- oder Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustallen. Eine generelle Aufstellungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N1-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Danach momentanen Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen der Eintrag von H5N1 in den Mastgänsebestand in im Landkreis Hildburghausen über Wildvögel wahrscheinlich und im Landkreis Altenburger Land nicht auszuschließen ist, ist davon auszugehen, dass das betreffende Virus auch in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug auch in Thüringen präsent ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von der zuständigen Behörde vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Die Aufstellungspflicht für Geflügel nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpestverordnung bezieht sich auf die Anordnung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder (pauschaliert) unter geeigneten Einrichtungen. Bei der Wahl der Maßnahmen hat die Behörde eine Risikobewertung nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten mit hohem Eintragsrisiko der Geflügelpest durch Wildvögel ist ein generelles Ausweichen auf die Haltung unter Vorrichtungen nicht zu legitimieren, da sie generell einen geringeren Seuchenschutz bietet als die Haltung im geschlossenen Stall. Zudem hat die Kontrollerfahrung aus vergangenen Aufstallungsperioden gezeigt, dass provisorisch errichtete Unterstände im Außenbereich eben häufig nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Schutzvorrichtung genügen. Die „Eignung“ von Schutzvorrichtungen ist durch die Verordnung vorgegeben und an ausreichenden Überdachungs- und Seitenschutz gebunden, auch die Maschenweite für evtl. verwendete Netze oder Gitter ist auf maximal 25 mm begrenzt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 GeflügelpestV). Die Behörde hat sich bei der Gewährung von erforderlichen Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 GeflügelpestV zu überzeugen, dass die Anforderungen an ausreichende Überdachung bzw. Seitenbegrenzung gegeben sind und/oder auf andere Weise der Kontakt zu Wildvögeln wirksam vermieden wird. Weiterhin hat die Behörde sicherzustellen, dass andere Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, daher war die Option der Ausnahmeregelung an einen Antrag zu binden. Die Anordnung erging unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, um einerseits die Geflügelbestände der Region vor einem Eintrag des HPAI- Virus durch Wildvögel zu schützen und andererseits in kritischen Einzelfällen individuelle Lösungen zur Wahrung einer tiergerechten Haltung zu ermöglichen.

Zu Nr. 3 des Tenors

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i. S. des Artikel 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig. Die Ermächtigung für die zuständige Behörde, nationale Maßnahmen bezüglich der Registrierung anzuwenden ergibt sich aus Artikel 269 Absatz 1 d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 5 und 6 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleiben Änderungen sowie Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Im Auftrag

Mänz
Amtstierärztin

Hinweise:

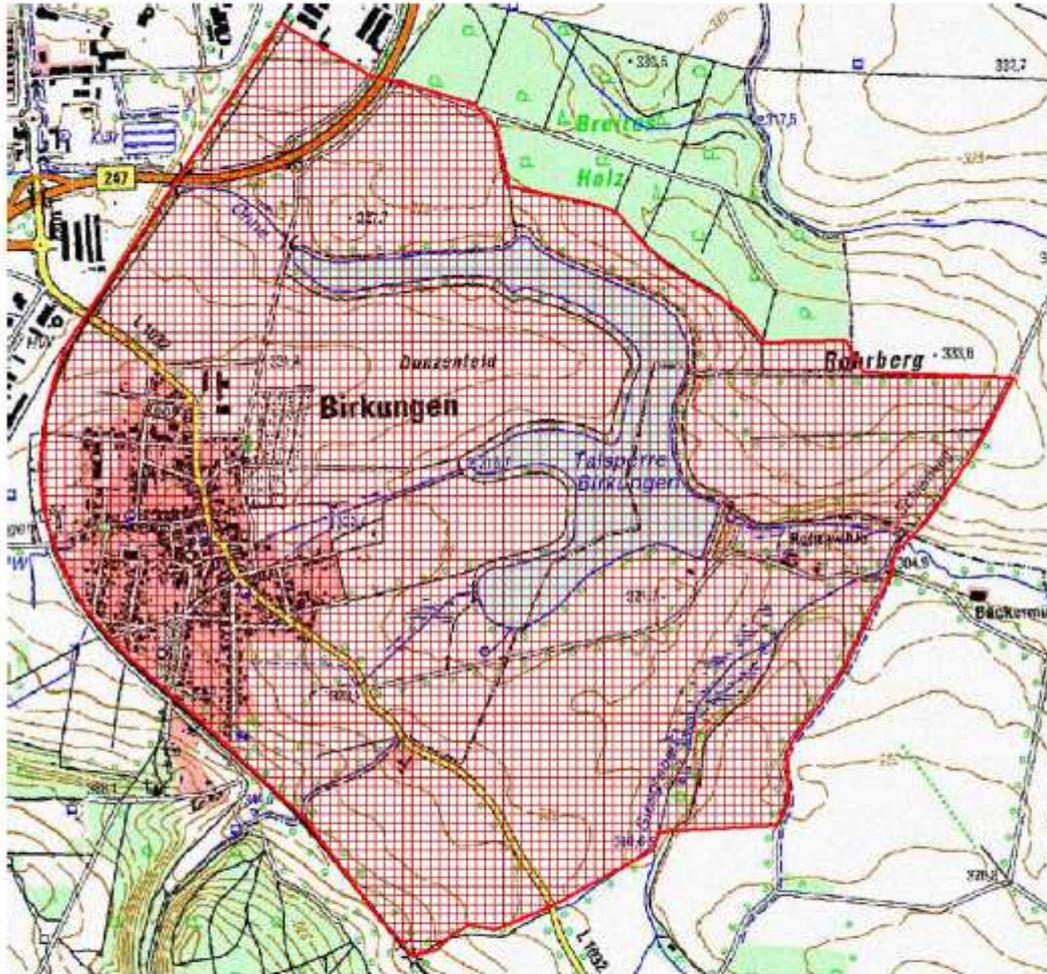
- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.
- Hinweise zur Haltung unter Schutzvorrichtungen:
Die Schutzvorrichtung muss den Kontakt zu Wildvögeln effektiv unterbinden. Sie muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Sofern Netze oder Gitter Verwendung finden sollen, können diese nur anerkannt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!

Die Beantragung auf Haltung unter Schutzvorrichtung kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen, muss die geforderten Angaben hinsichtlich Tierart/Anzahl und Notwendigkeit enthalten, sowie eine genaue Beschreibung der Schutzvorrichtung und/oder ein Foto zum Nachweis der oben genannten Anforderungen beinhalten.

Anlage 1

Risikogebiete mit Aufstallungspflicht

a) Stausee Birkungen



Areal Ortschaft Birkungen und östliche Flächen

- südlich begrenzt durch Feldweg zwischen L2042 und Bahnlinie MHL-LFD
- westlich begrenzt durch Bahnlinie MHL-LFD, die L 2042 und B 247 kreuzend bis Höhe Raiffeisen-Lager
- nördliche begrenzt auf Höhe Raiffeisen-Lager, die Waldstraße und B247 in östliche Richtung kreuzend südlich des Waldgebiets „Breites Holz“ in Richtung Rohrberg bis Höhe Schleifweg
- östlich begrenzt durch Schleifweg (Gemarkung Hausen) den Feldweg „Ohnegrund“ (Gemarkung Kleinbartloff) kreuzend in südliche Richtung spitz zulaufend auf Giesgraben und Feldweg bei L2042



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Bereitschaftsdienst für Januar 2022

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband
„Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**
